

*Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 79
Telefax 032 627 22 69
parlamentsdienste@sk.so.ch
www.parlament.so.ch*

I 146/2003 (BJD)

Interpellation Markus Schneider (SP, Solothurn): Entlastung West – offene Fragen zum Verfahren (10.09.2003)

Die Aussagen massgeblicher Vertreter des BJD und eine Gegenüberstellung dieser Aussagen zu den entsprechenden Vorschriften, Verfügungen und weiteren, verfahrensleitenden Dokumenten weist gewisse Unklarheiten und sogar eventuell Widersprüchlichkeiten auf. In der öffentlichen Meinung wirkt es, als ob das Bau- und Justizdepartement (BJD) die von ihm bzw. dem Regierungsrat zu verantwortenden Entscheide möglicherweise nicht in jedem Fall dem Legalitätsprinzip folgend getroffen hat, trifft und treffen wird, sondern politisch. Diese Situation ist besorgniserregend, nicht zuletzt, weil die Prinzipien des Submissionsrechts ohnehin wenig transparent sind und dessen Begrifflichkeit in Verwirrung stiftender Weise angewendet wird (oder auch nicht). Deshalb stelle ich folgende Fragen:

1. Stimmt es, dass das Beurteilungsgremium (Jury) in seiner personellen Zusammensetzung den Vorgaben von §36 Submissionsverordnung nicht genügt hat? Sind im besonderen Ausstandsbestimmungen verletzt worden? (Welche Fachpreisrichter und -Richterinnen werden in den Augen des Regierungsrates «als vom Auftraggeber» unabhängig angesehen?)
2. Laut §36 Submissionsverordnung hat das Preisgericht eine Empfehlung zuhanden des Auftraggebers, im konkreten Fall des BJD, abzugeben. In seinem Beurteilungsbericht hat es jedoch seine Empfehlung einem sogenannten Lenkungsausschuss abzugeben. Nun will sich das BJD offenbar auf den Antrag dieses Lenkungsausschusses stützen. Besteht für diese Delegation eine Rechtsgrundlage? Ist die personelle Zusammensetzung des Lenkungsausschusses anfechtbar, vor allem auch angesichts der Tatsache, dass diesem dem BJD vorgeschalteten Ausschuss teilweise die gleichen Leute angehören, wie dem Beurteilungsgremium? Sind Entscheide des Lenkungsausschusses anfechtbar?
3. Ist es im Fall der Entlastung West ganz generell angemessen, dass bei der Ausschreibung das BJD als Auftraggeber auftritt, obwohl über die Erteilung des Auftrags der Gesamtregierungsrat die Entscheidhoheit besitzt?
4. Wähnt sich der Regierungsrat in der Lage, aufgrund der vorliegenden Gutachten, die ausschliesslich von den Anbietern erstellt wurden, einen fachtechnisch angemessenen Entscheid zu treffen, oder erwägt er auf Grund der teilweisen widersprüchlichen Würdigung durch das Beurteilungsgremium (z.B. im Bereich Lärmschutz) die Beibringung eines neutralen Obergutachters?

Begründung (10.09.2003): Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Markus Schneider (1)